

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2002 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus dem Österreichischen Museum für angewandte Kunst, nämlich

Salznäpfchen,
Barockdeckeldose, MB, Augsburg 17. Jh.
H.I. 29.866, Go 1856

sowie

Deckelhumpen,
Deckelkrug, 1733, GV
H.I. 29.872, Go 1862

an die Erben nach Jacques Ziegler auszufolgen.

Über die Erbfolge wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Kunstgegenstände, die aus der Sammlung des verstorbenen Jacques Ziegler ins Bundeseigentum übertragen wurden. Diese Kunstgegenstände sind in der angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste mit der

Bezeichnung "Dossier Sammlung Jacques Ziegler" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

Der in Wien wohnhafte Jacques Ziegler musste am 22. und 23.6.1939 gemäß § 14 der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens seine umfangreiche Silbersammlung an das Dorotheum in Wien verkaufen. In der vom Dorotheum ausgestellten Bescheinigung wird angegeben, dass die Auszahlung des Ankaufspreises für die zur Ablieferung an die Zentralstelle in Berlin übernommenen ablieferungspflichtigen Gegenstände binnen zwei Monaten durch die Zentralstelle in Berlin erfolgen sollte. Ob diese Zahlung tatsächlich geleistet wurde, geht aus den Akten nicht hervor.

Bereits am 28.3.1939 hatte die Zentralstelle für Denkmalschutz die Direktion des Dorotheums darauf hingewiesen, dass Silbergegenstände aus der Sammlung Ziegler zum Teil von musealem Charakter seien und sie daher nicht der Einschmelzung zuzuführen wären, sondern an das Kunstgewerbemuseum abgegeben werden sollten. Tatsächlich hat das genannte Museum in der Folge drei Objekte vom Dorotheum erworben, von denen eines später abgetauscht wurde und daher nicht Gegenstand einer Rückstellung nach dem Bundesgesetz vom 4.12.1998, BGBl. I 181, sein kann. Noch heute im Österreichischen Museum für angewandte Kunst befindet sich ein Deckelkrug mit reicher aufgelegter Ornamentierung, teilvergoldet, datiert 1733, der laut Rechnung vom 26.11.1942 um RM 1.400,-- vom Dorotheum angekauft wurde. Gleichfalls im Museum wurde im Zuge der Recherchen zur Provenienzforschung ein im Übernahmeprotokoll des Dorotheums vom 23.6.1939 als Miniatur-Wöchnerinnenschale, Augsburg 17. Jh., 58g bezeichnetes, mit RM 15,- taxiertes Objekt aufgefunden, das im Museum als Salznäpfchen, Barockdeckeldose, MB, Augsburg 17. Jh. inventarisiert wurde und offenbar gleichfalls vom Dorotheum erworben wurde.

Ab 1963 stellte Antoinette Ziegler, die Schwägerin Jacques Zieglers, Recherchen nach dem Verbleib der Silbersammlung an.

Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes kann kein Zweifel daran bestehen, dass der Verkauf der Silbersammlung Jacques Zieglers an das Dorotheum ein Rechtsgeschäft war, das zufolge § 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946, BGBl. 106/46, nichtig war. Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, "wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von

der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre". Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass "Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren" (Rkb Wien 83/47), ferner dass es bei Verkäufen durch politisch Verfolgte für die Rückstellungspflicht ohne Belang ist, ob der Kaufpreis angemessen war oder der Verkäufer die Verkaufsverhandlungen selbst eingeleitet hat.

Ein formeller Rückstellungsantrag für die Silbergegenstände wurde allerdings - soweit aus den Akten ersichtlich – nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit des Verkaufes nicht geltend gemacht. Infolge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem 3. Rückstellungsgesetz hat der Bund originäres Eigentum an den Kunstgegenständen erlangt.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Z. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Da das Rückgabegesetz lediglich unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des für die Silbergegenstände bezahlten Engeldes abzusehen.

Wien, 3. Dezember 2002

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: